



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

29. Jahrgang, Nr. 10    Dresden, 6. November 2019

---

## Inhalt

114.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019.....	200
115.	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2019.....	200
116.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020 ...	202
117.	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020 .....	203
118.	Gedenktag für Opfer sexuellen Missbrauchs .....	204
119.	Bauordnung für das Bistum Dresden-Meißen .....	205
120.	Neuordnung der Zuständigkeiten im Bischöflichen Ordinariat .....	217
121.	Verfügbarkeit der Finanzbuchhaltung über den Jahreswechsel .....	218
122.	Kollektenplan für das Jahr 2020 .....	219
123.	„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2020 .....	221
124.	„Leinen los“ – Gabe der Neugefirmtten 2020 .....	223
125.	Adressen / Kommunikation .....	224
126.	Personalia .....	225

## **114. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 26. September 2019

gez. Bischof Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

*Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.*

## **115. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2019**

Im Advent 2019 stellt das katholische Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Friede! Mit Dir“. Im Kontext der Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan stattgefunden hat, richtet Adveniat dabei den Blick auf die Armen insbesondere in Amazonien – in Peru, Bolivien, Kolumbien und Venezuela. Sie leiden vor

allem unter der ausbeuterischen Zerstörung ihrer Lebensumwelt, unter Unfrieden und Diskriminierung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service [www.adveniat.de/bestellungen2019](http://www.adveniat.de/bestellungen2019) mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (1. Dezember 2019) mit einem Gottesdienst im Münster Unserer Lieben Frau in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf [www.domradio.de](http://www.domradio.de) und [www.weltkirche.de](http://www.weltkirche.de) zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszuliegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an: [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen). Dem Pfarrbrief kann neben dem Beileger auch die Spendentüte beigefügt werden. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite [www.adveniat.de/advent-erleben](http://www.adveniat.de/advent-erleben) bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter [www.adveniat.de/material](http://www.adveniat.de/material) in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Flüchtlingsfamilie aus Venezuela schildern.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2019“ vollständig bis spätestens zum 14. Januar 2020 auf das Bistumskonto unter der Buchungsnummer 60019 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.  
Gildehofstr. 2, 45127 Essen  
Tel.: 0201 1756-295  
Fax: 0201 /1756-111  
[www.adveniat.de](http://www.adveniat.de)

## **116. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020**

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Begleiter aus den Gemeinden, Gruppen und Verbänden,  
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen“ (Lk 10,5-6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute uns.

Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispielland Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Wir bitten Sie herzlich, mit Ihren Gaben und Ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Fulda, den 26. September 2019

gez. Bischof Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

*Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.*

## **117. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020**

„Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2020. Sie stellt Kinder unterschiedlicher Herkunft in den Mittelpunkt, die sich gemeinsam für eine friedlichere Welt einsetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden:

shop.sternsinger.de  
Tel.: 0241 44 61-44  
E-Mail: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de)

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi im Libanon“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder vor, die an Friedensbildungs-Projekten der Sternsinger teilnehmen.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2020 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Frieden und zum Beispielland Libanon. Es zeigt, wie die Sternsinger mit ihrem Einsatz zu einem friedlichen Miteinander in der Welt beitragen. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2020 findet am 28. Dezember 2019 in Osnabrück statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind herzlich willkommen; eine Anmeldung ist erforderlich.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Konto: IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“  
Stephanstraße 35, 52064 Aachen  
Tel.: 0241 44 61-14  
E-Mail: [info@sternsinger.de](mailto:info@sternsinger.de)

## **118. Gedenktag für Opfer sexuellen Missbrauchs**

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu

unterstützen, wird der Gebetstag auch in diesem Jahr durchgeführt werden. Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. Die Ziele des europäischen Tages sind es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz werden Materialien zum Gebetstag für Opfer sexuellen Missbrauchs zur Verfügung gestellt:

[www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/gebetstag](http://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/gebetstag)

Die Pfarreien sind aufgefordert, dieses Anliegen im Umfeld des 18. Novembers 2019 entsprechend aufzunehmen.

## **119. Bauordnung für das Bistum Dresden-Meißen**

### **§ 1 Geltungsbereich / Begriff Baumaßnahme**

- (1) Diese Bauordnung regelt die Baumaßnahmen der Pfarreien auf dem Territorium des Bistums Dresden-Meißen sowie des Bistums Dresden-Meißen selbst – jeweils einschließlich deren Einrichtungen. Sie gilt auch für Baumaßnahmen, die auf fremden Grund erfolgen.
- (2) Kirchliche Gebäude sind Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, sonstige Gebäude oder Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich der Außenanlagen, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen. Als kirchliche Gebäude gelten auch solche, an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht besteht, wenn der kirchlichen Körperschaft im Rahmen der Besitzüberlassung Aufgaben der Baupflege übertragen wurden.
- (3) Baumaßnahmen sind der Neubau, die Erweiterung, der Abbruch, die Veränderung, die Instandsetzung und die Modernisierung kirchlicher Gebäude. Als Baumaßnahmen im Sinne dieser Bauordnung gelten auch Vorhaben an technischen Gebäudeeinrichtungen (Glocken, Turmuhren, etc.). Als Baumaßnahmen im Sinne dieser Bauordnung gelten auch Nutzungsänderungen kirchlicher Gebäude.
- (4) Ein Vorhaben kann aus einzelnen Bauabschnitten bestehen, wenn diese einzeln durchgeführt werden können, ohne dass dadurch Nutzungseinschränkungen oder höhere Kosten zu erwarten sind. Jeder Bauabschnitt ist im Sinne dieser Bauordnung wie ein separates Vorhaben zu behandeln.
- (5) Das Volumen einer Baumaßnahme umfasst sämtliche Planungs-, Ausführungs- und sonstigen Kosten.

## **§ 2 Auftrag und Rolle der am Bau Beteiligten**

Die Eigentümer tragen die Verantwortung für die Bauwerke und damit auch für die Baumaßnahmen. Sie werden ihr gerecht, wenn sie auf der Grundlage ihres pastoralen Auftrags den praktischen Gebrauchswert, die bauliche Werterhaltung, den investiven Aufwand, die Betriebskosten und den personellen Einsatz vor dem Hintergrund der künftigen Möglichkeiten sorgsam bedenken, abwägen und entsprechend handeln.

### **(1) Pfarrei**

Die primäre Verantwortung für die Erhaltung und zeitgemäße Weiterentwicklung des Gebäudebestandes einer Pfarrei liegt beim Pfarrer als zuständigem Organ der pfarrlichen Vermögensverwaltung. In dieser Funktion werden Pfarrer von den Kirchenräten der Pfarrei beraten. Die Pfarreien sind für die nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Gebäude verantwortlich und führen dazu regelmäßig Gebäudeschauen durch. Auch die langfristig finanzielle Verantwortbarkeit kirchlichen Bauens muss stets bedacht werden, um einen vertretbaren Einsatz der insgesamt vorhandenen wirtschaftlichen Mittel zu erreichen. Baumaßnahmen gilt es daher umsichtig in die Verantwortungsgemeinschaft mit anderen Pfarreien einzuordnen. Für den Sorbischen Pastoralen Raum gelten die Maßgaben gemäß Anlage 7.

Zu Recht erwarten die Verantwortlichen in den Pfarreien eine qualifizierte fachliche Unterstützung. Hierfür stehen ihnen die Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat bzw. bei den beauftragten Kooperationspartnern zur Verfügung.

Externe Beauftragte dürfen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ab einem Auftragsvolumen von 25.000 € nicht Mitglied der beauftragenden Pfarrei sein oder von einem solchen Mitglied beherrscht werden.

### **(2) Bischöfliches Ordinariat**

Das Bischöfliche Ordinariat führt im Auftrag des Bischofs die Aufsicht über das kirchliche Baugeschehen im Bistum. Es schafft die notwendigen Rahmenbedingungen und regelt die kirchliche Bautätigkeit. Die Eigentümerinnen können für jede Baumaßnahme, insbesondere in deren Anfangsphase, eine Grundberatung des Bischöflichen Ordinariats in Anspruch nehmen. Für genehmigungspflichtige Maßnahmen (siehe § 5) ist die Grundberatung obligatorisch. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das Ordinariat Leistungen externer Kooperationspartner nutzen.

Die Grundberatung soll helfen, aus architektonischer, denkmalpflegerischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht die bestmöglichen Lösungen zu finden. Bei Kirchengebäuden bezieht sie insbesondere liturgische und künstlerische Gesichtspunkte in die Beratung mit ein. Bei Maßnahmen, welche die Gestaltung des liturgischen Raums betreffen, ist die Liturgiekommission einzubeziehen.

Das Ordinariat oder dessen Beauftragte unterstützen die Pfarreien auf Anforderung auch bei der Durchführung der regelmäßigen Gebäude-

schauen (siehe § 3(7)). Diese sollen helfen, über den jeweiligen baulichen Zustand Klarheit zu erlangen, eine mittelfristige Investitionsplanung für die Gebäude zu erstellen und in der Frage nach zukünftigen Strategien für den Gebäudebestand der Pfarreien Entscheidungen zu treffen.

Die Verantwortung für die Liegenschaften des Bistums nimmt die Liegenschaftsverwaltung des Bischöflichen Ordinariats wahr. Sie kann Teile ihrer Zuständigkeit an die Leitungen von Einrichtungen delegieren. Diese werden in den nachfolgenden Ausführungen wie Eigentümerinnen behandelt.

### (3) Projektsteuerer / Planer / Architekten / ausführende Unternehmen

Bei der Erfüllung kirchlicher Bauaufgaben wirken auch externe Projektsteuerer, Architekten und Planer mit. Diese, wie auch die ausführenden Unternehmen, sollen für die Aufgaben besonders qualifiziert sein und ihre Fähigkeiten in Referenzprojekten unter Beweis gestellt haben. In den abzuschließenden Verträgen sind für Projektsteuerer, Architekten, Planer und die Ausführenden insbesondere die Einhaltung der geplanten Kosten sowie klare Aufgabenabgrenzungen der handelnden Parteien festzuschreiben.

## **§ 3 Zuständigkeit und Verantwortung**

- (1) Für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der kirchlichen Gebäude ist die Eigentümerin verantwortlich.
- (2) Die Eigentümerin hat ihre kirchlichen Gebäude sowie das kirchliche Kunst- und Kulturgut zu verwalten und für deren Pflege und Erhaltung Sorge zu tragen. Sie ist verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden und die ihrer Verwaltung unterliegenden kirchlichen Gebäude in einem guten, auch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden baulichen Zustand zu erhalten und auftretende Mängel zur Verhütung weitergehender Schäden und zur Vermeidung späterer Mehrkosten unverzüglich zu beseitigen. Sie hat auf Konformität zum Pastoral- sowie zum Standort- und Liegenschaftskonzept, auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Qualität und ggf. die Einhaltung der liturgischen Vorgaben zu achten.
- (3) In allen Baumaßnahmen ist das Ziel der Nachhaltigkeit zu verfolgen. Dazu gehört,
  - a) langlebige Baustoffe und technische Anlagen einzusetzen,
  - b) ambitionierte energetische Ziele (Einsatz erneuerbarer Energieträger, Maßnahmen zur Energieeinsparung, etc.) in den Blick zu nehmen und
  - c) künftige Betriebskosten fundiert zu betrachten.
 Entsprechende Maßnahmen sollen im Regelfall zur Anwendung kommen. Sie sollen nur dann unterbleiben, wenn dies gestalterisch oder wirtschaftlich geboten ist.
- (4) Der Eigentümerin obliegt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten, die in Zusammenhang mit kirchlichen Gebäuden und Grundstü-

cken stehen. Sie trägt die Organisationsverantwortung auch dann, wenn sie die Überwachung der Verkehrssicherheit an Beauftragte delegiert. Sie ist auch für die Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Gleiches gilt für die Durchführung technischer Wartungsmaßnahmen, die vom Gesetzgeber empfohlen oder vorgeschrieben sind.

- (5) Die Eigentümerin verantwortet die vollständige baufachliche und rechtliche Dokumentation zu ihren kirchlichen Gebäuden und Grundstücken.
- (6) Bei allen Baumaßnahmen sind ggf. bestehende Urheberrechte bereits in der Planung zu berücksichtigen.
- (7) Um plötzlich und unvorhergesehen anfallende Instandsetzungsmaßnahmen größeren Ausmaßes und insbesondere Gefahrenzustände zu vermeiden, hat die Eigentümerin alle fünf Jahre eine Begehung der in ihrem Eigentum stehenden und der ihrer Verwaltung unterliegenden Gebäude einschließlich einer Überprüfung der Ausstattung durchzuführen. Darüber sind Protokolle gem. Anlage 1 anzufertigen. In den Pfarreien sind diese dem vermögensverwaltenden Organ zur Feststellung vorzulegen. Eine Kopie des Protokolls ist dem Bischöflichen Ordinariat binnen drei Monaten einzureichen. Diese Begehung ersetzt nicht die möglicherweise in kürzeren Intervallen sicherzustellende Überwachung der Verkehrssicherungspflichten.
- (8) Sofern sich Glocken im jeweiligen Gebäude befinden, ist die Eigentümerin verpflichtet, einen Wartungsvertrag für die Glockenanlage abzuschließen. Die Arbeiten sind gemäß Anlage 6 auszuführen. Die Revisionsberichte sind dem vermögensverwaltenden Organ und in Kopie dem Bischöflichen Ordinariat jeweils zeitnah zuzuleiten.
- (9) Das Bistum betreibt eine Datenbank zu allen kirchlichen Immobilien auf dem Territorium des Bistums. Veränderungen am Gebäudebestand sind dem Bischöflichen Ordinariat auch unabhängig von einer Genehmigungspflicht unverzüglich anzuzeigen. Jede kirchliche Rechtsträgerin ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Lieferung der Daten der in ihrem Eigentum stehenden Immobilien. Diese umfassen Änderungen des Bestandes an Gebäuden (Kauf/Verkauf) bzw. Gebäudeflächen (Vermietung, Vergrößerung, Verkleinerung), der Liegenschaften (Kauf/Verkauf von Grundstücken) sowie der Zustand der Gebäude (s. Anlage 1 – Begehungsprotokolle).

#### **§ 4 Sofortmaßnahmen**

- (1) Bei Auftreten von Gefahrenzuständen sind zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Bausubstanz oder Umwelt und zur Vermeidung weitergehender Schäden Sofortmaßnahmen durch die Eigentümerin zu veranlassen. In diesen Fällen ist eine vorherige Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats nicht erforderlich.

- (2) Das Bischöfliche Ordinariat ist über die eingetretene Situation umgehend schriftlich zu informieren. Versicherungsansprüche sind durch das Bischöfliche Ordinariat beim Versicherer geltend zu machen. Eventuell bestehende Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte sind zu sichern.
- (3) In jedem Fall sind die Gefahrenzustände und die getroffenen Entscheidungen zu dokumentieren. Gegebenenfalls ist ein selbständiges Beweisverfahren vor einem staatlichen Gericht einzuleiten. Dazu ist in jedem Fall die Abstimmung mit dem Justitiar des Bistums zu suchen.

### **§ 5 Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Baumaßnahmen**

- (1) Ein Genehmigungsverfahren gem. § 8 ist erforderlich, wenn das Gesamtvolumen einer Baumaßnahme den Betrag von 25.000 € (Brutto) übersteigt. Für Schulen ist die Genehmigung einzuholen, wenn die Baumaßnahme ein Volumen von mehr als 5.000 € aufweist.
- (2) Eine Genehmigung ist auch bei kleineren Maßnahmen erforderlich, wenn das Gesamtvolumen aller Baumaßnahmen an einem Objekt im Kalenderjahr den Betrag von 25.000 € übersteigt.
- (3) Die Genehmigungen müssen vor Beginn der Maßnahme eingeholt werden und erfolgen ausschließlich in Schriftform. Sie können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Eine Genehmigung ist unabhängig von den Kosten für beabsichtigte Um- und Erweiterungsbauten sowie Teilabbrüche an Kirchen und Kapellen oder am Geläut erforderlich.
- (5) Vor der Neu- oder Umgestaltung von Kirchen, Altarräumen oder einzelnen liturgischen Orten ist eine liturgische Konzeption, die pastorale Belange angemessen berücksichtigt, zu erstellen. Die Konzeption und die Pläne zur Gestaltung sind dem Bischöflichen Ordinariat und der Liturgiekommission des Bistums, zur Vermeidung ggf. notwendiger Korrekturen in einer späten Planungsphase, rechtzeitig vorzulegen. Die Liturgiekommission entscheidet in diesen Angelegenheiten für das Ordinariat und kann neben Zustimmungen und Ablehnungen auch Vorschläge zu betroffenen liturgischen Sachverhalten formulieren.
- (6) Über Fragen der künstlerischen Gestaltung entscheidet die Kunstkommission. Sie kann neben Zustimmungen und Ablehnungen auch Vorschläge formulieren oder das Ansinnen somit noch einmal an die Eigentümerin zurück verweisen.

### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Die Eigentümerin ist verantwortlich, dass jede Baumaßnahme vollständig finanziert ist. Sie hat darüber zu wachen, dass in ihrer Planung und Durchführung mit der gebotenen Sparsamkeit verfahren wird.
- (2) Ist eine Pfarrei Eigentümerin des Objekts, hat sie für die Finanzierung einen nach Mittelherkunft und -verwendung ausgeglichenen Finanzie-

rungsplan aufzustellen, der vom vermögensverwaltenden Organ zu bestätigen und danach dem Bischöflichen Ordinariat mit dem Antrag auf die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung vorzulegen ist. Die Kosten einer Baumaßnahme mit einem Volumen von mehr als 50.000 € sind durch eine Kostenberechnung gem. DIN 276 zu belegen.

- (3) Die Eigentümerin ist verpflichtet, sich um Bereitstellung öffentlicher Zuschüsse und möglicher Förder- und Drittmittel zu bemühen. Diese sind erst nach Vorlage der schriftlichen Zuwendungsbescheide und festgestellter Erfüllbarkeit ggf. gestellter Auflagen und Bedingungen als gesichert anzusehen.
- (4) Zuschüsse des Bistums können nur dann bewilligt werden, wenn die Eigentümerin vorhandene Eigenmittel für die Finanzierung der Baumaßnahme einsetzt und alle weiteren Möglichkeiten für die Erschließung weiterer Finanzierungsquellen (Spenden, Rücklagen) ausgeschöpft hat. Ein Rechtsanspruch auf einen Bistumszuschuss für Baumaßnahmen besteht nicht. Die Auszahlung vom Bistum zugesagter Finanzmittel darf erst erfolgen, wenn die im Finanzierungsplan festgesetzten Eigenmittel in voller Höhe eingesetzt wurden. Ausnahmen können im Bescheid nach § 8 (4) Buchst. e festgelegt werden. Im Falle nicht genehmigten Baubeginns erlöschen sämtliche Finanzausgaben des Bistums.
- (5) Wird absehbar, dass geplante Finanzierungsmittel nicht die im Finanzierungsplan veranschlagte Höhe erreichen, hat die Eigentümerin Einschränkungen der Baumaßnahme in der Weise zu veranlassen, dass neue Aufträge nicht erteilt werden. Gleichzeitig ist der Finanzierungsplan zeitnah zu aktualisieren. Änderungen des Finanzierungsplans sowie Einschränkungen oder Erweiterungen der Baumaßnahme einer Pfarrei bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. Im entsprechenden Antrag sind Einsparungsmöglichkeiten darzulegen.
- (6) Zur Beantragung kirchlicher Fördermittel des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken e.V. (BW) bedarf es einer vollständigen Beschreibung der Maßnahme nebst Kosten- und Finanzierungsübersicht. Dieser Antrag ist beim Bistum oder beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Bistum Dresden-Meißen e.V. bis zum 30. Juli jew. für das Folgejahr einzureichen. Das Bistum leitet bei ihm eingegangene Anträge mit einem Votum an das BW weiter. Eine Entscheidung über die Vergabe der Beihilfen trifft das BW. Die Antragsteller sowie das Bistum werden vom BW hierüber informiert. Die Verfahrensweisen zur Beantragung der Beihilfen, zur Beantragung der Auszahlung sowie zur Handhabung des Verwendungsnachweises sind in der Vergabeord-

nung des Bonifatiuswerks der Deutschen Katholiken e.V. detailliert geregelt.

## **§ 7 Planung des Vorhabens / Beauftragung von Projektsteuerern, Architekten und Planern**

- (1) Es ist eine abgestufte Beauftragung der Leistungen der Leistungsphase 1 bis 9 nach HOAI (z.B. durch Gestaltung als optional zu beauftragende Leistungen) vorzusehen. Vor kirchenaufsichtlicher Baugenehmigung sind die Leistungen auf die Leistungsphasen 1 bis 3 (Vorplanungsphase) nach HOAI zu begrenzen.
- (2) In den Verträgen ist insbesondere festzulegen, welche der beauftragten Parteien für die sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen sowie die Abnahme zuständig ist. Gleichzeitig sind für Projektsteuerer, Architekten, Planer sowie die Ausführenden die Einhaltung der geplanten Kosten und klare Aufgabenabgrenzungen der handelnden Parteien festzuschreiben. Die vom Bischöflichen Ordinariat erarbeiteten Musterverträge sind für Auftragsvolumina ab 15.000 € zu verwenden. Sollten Auftragnehmer nicht bereit sein, diese Muster ohne substantielle Veränderung einzusetzen, muss die Eigentümerin eine separate juristische Prüfung vornehmen lassen.
- (3) Die Eigentümerin hat die Leistungsphase 9 nach HOAI (v.a. Mitwirkung bei der Mängelfeststellung und -beseitigung) als Bestandteil des Leistungsumfangs der Verträge mit Architekten, Planern und Projektsteuerern zu vereinbaren. Die mögliche Einsparung von Teilen des Honorars ist kein maßgeblicher Grund für einen Verzicht auf diese Beauftragung.
- (4) Für Maßnahmen oberhalb eines Gesamtvolumens von 500.000 € ist bereits zu Beginn der Planungen und später durchgehend bis zur Bauabnahme ein Projektsteuerer einzusetzen.
- (5) Das Bischöfliche Ordinariat bzw. der von ihm beauftragte Externe berät die Eigentümerin bei der Verhandlung und Ausgestaltung der Verträge mit Architekten und Planern.
- (6) Der Abschluss der Verträge mit Architekten, Planern und Projektsteuerern bedarf der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat, sofern die Gesamtbeauftragungen an einen Auftragnehmer das Volumen von jährlich 15.000 € übersteigen.

## **§ 8 Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben der Pfarreien**

Das Genehmigungsverfahren umfasst folgende Schritte:

1. Grundsatzentscheidung der Pfarrei
2. Bedarfsanzeige
3. Prüfung des Vorhabens auf Genehmigungsfähigkeit und ggf. Planungsgenehmigung

4. Bauantrag
5. Entscheidung zum Vorhaben

Terminfestlegungen für das Planungs- und Genehmigungsverfahren werden alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht. Für Vorhaben der Pfarreien, die vollständig aus Eigen- oder staatlichen Fördermitteln finanziert werden, können die Schritte 2 und 3 entfallen. Die Terminfestlegungen gelten für solche Vorhaben nicht. Sofern eine Pfarrei auf die Schritte 2 und 3 verzichtet, erwächst hieraus kein Anspruch auf eine Genehmigung des Vorhabens, d.h. das Risiko ggf. umsonst investierter Planungskosten liegt bei der Pfarrei.

(1) Grundsatzentscheidung

Die Pfarrei entscheidet, ob eine Baumaßnahme in Angriff genommen werden soll. Dabei sind Pastoral- sowie Standort- und Liegenschaftskonzept der Pfarrei bzw. der jeweiligen Verantwortungsgemeinschaft sowie die Vorgaben des Bistums zu beachten. Die Beteiligten haben auch das Territorium über die jeweilige Pfarrei hinaus in den Blick zu nehmen.

(2) Bedarfsanzeige

- a) Die Pfarrei reicht ihre Vorstellungen über bauliche, gestalterische oder sonstige dieser Bauordnung unterliegende Maßnahmen in Form einer Bedarfsanzeige im Bischöflichen Ordinariat ein.
- b) Das Bischöfliche Ordinariat initiiert eine Erörterung mit der Pfarrei. Diese berücksichtigt künftige Bewirtschaftungskosten, Ziele, mögliche Alternativen, Grundstücks- und Gebäudeverhältnisse sowie Finanzierungsmöglichkeiten.

(3) Planungsgenehmigung

- a) Das Bischöfliche Ordinariat prüft das Vorhaben auf Genehmigungsfähigkeit. Maßgeblich sind v.a. Konformität zum Pastoral- sowie zum Standort- und Liegenschaftskonzept, zur Flächenrichtlinie und die Finanzierbarkeit. Vorhaben sind i.d.R. nicht genehmigungsfähig, wenn vorher abgeschlossene Bauvorhaben der jeweiligen Pfarrei nicht abgerechnet (§ 12) oder die Objektbegehungen (§ 3(7)) nicht nachgewiesen wurden. Das Bischöfliche Ordinariat teilt der Pfarrei das Ergebnis dieser Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit. Ein positiver Bescheid beinhaltet i.d.R. die Planungsgenehmigung.
- b) Nach Planungsgenehmigung schlägt die Pfarrei Architekten, Planer und ggf. Projektsteuerer zur Ausführung der Planung vor. Das Bischöfliche Ordinariat wird dem Vorschlag zustimmen, wenn die Eignung insbesondere durch Referenzprojekte nachgewiesen und ausreichende Unabhängigkeit gegenüber der Pfarrei gegeben ist. In dieser Phase kann das Bischöfliche Ordinariat die Beteiligung von Projektsteuerern, Architekten und Planern für die Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI ggf. auch anweisen.

#### (4) Bauantrag und Entscheidung

- a) Nach Fertigstellung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung entscheidet die Pfarrei, ob das Projekt dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorgelegt wird.
- b) Die Pfarrei reicht die Planungsunterlagen, insbesondere den entsprechende Kirchenratsbeschluss, Entwürfe, Planzeichnungen, Kostenberechnungen und den endgültigen Finanzierungsplan ggf. inklusive der Fördermittelbescheide beim Bischöflichen Ordinariat ein.
- c) Der Bauantrag muss für Baumaßnahmen ab 50.000 € oder mit einer Bindungswirkung länger als 5 Jahre die Konformität zum Pastoral- sowie zum Standort- und Liegenschaftskonzept und zur Flächenrichtlinie darstellen. Solange diese Konzepte nicht existieren, ist ein qualifiziertes Votum der jeweiligen Verantwortungsgemeinschaft oder Pfarrei vorzulegen. Bistumseinrichtungen haben für Baumaßnahmen im Volumen ab 25.000 € ein mittelfristiges Betriebs- und Baukonzept vorzulegen.
- d) Über Bauvorhaben mit Auswirkungen auf die Haushaltsplanung des Bistums entscheidet der Bischof unter Beteiligung des Vermögensverwaltungsrates. Sonstige Bauvorhaben entscheidet der Generalvikar. Die Entscheidung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Eine Baugenehmigung beinhaltet zugleich die Freigabe der Leistungen ab Leistungsphasen 4 und 5 nach HOAI, es sei denn im Einzelfall wird die Freigabe einzelner Leistungsphasen ausdrücklich ausgeschlossen.
- e) Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist.

### **§ 9 Vorbereitung der Bauausführung**

- (1) Es wird empfohlen, bereits während des kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens Abstimmungen mit den Behörden zu führen. Spätestens auf Grundlage der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung hat die Eigentümerin die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen. Sofern die Genehmigung nach staatlichem Denkmalschutzrecht erforderlich, ist diese rechtzeitig herbeizuführen.
- (2) Vorbereitung der Vergabe
  - a) Vor jeder Auftragsvergabe sind oberhalb eines Volumens von 5.000 € mindestens drei potentielle Auftragnehmer zur Angebotsabgabe einzuholen. Falls es trotz angemessener Bemühungen nicht möglich ist, drei Angebote einzuholen, ist eine Beauftragung möglich, sofern die Umstände ausreichend dokumentiert wurden. Die Angebotsabfrage

soll vom beauftragten Projektsteuerer, Architekten oder Planer durchgeführt werden (Leistungsphase 6 nach HOAI). Vorgaben von Fördermittelgebern sind in jedem Fall zu beachten.

- b) Die den potentiellen Auftragnehmern zum Zwecke der Angebotsabgabe übermittelten Unterlagen müssen den jeweils zu beauftragenden Leistungsumfang vollständig beschreiben. Die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für Pauschalleistungen ist zulässig. Den potentiellen Auftragnehmern sind die Musterverträge sowie ein verbindlicher Bauablaufplan zu überlassen.
  - c) Die Angebote sind ab einem Volumen von 50.000 € nach DIN 276 in Form eines Kostenanschlages zusammenzustellen und mit der Kostenberechnung abzugleichen sowie von den beauftragten Architekten, Planern und Projektsteuerern zu prüfen und zu bewerten.
  - d) Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung darauf zu achten, dass der genehmigte Gesamtkostenrahmen eingehalten wird. Bei unvermeidlichen Mehrkosten ist eine Nachtragsgenehmigung gem. § 6 (5) und § 8 (4) zu beantragen.
  - e) Handelt ein Anbieter offenkundig kirchen- oder verfassungsfeindlich, dürfen mit diesem keine Verträge geschlossen werden.
- (3) Vergabe von Bauleistungen
- a) Die Gründe für die Vergabe sind zu dokumentieren. Maßgeblich sind neben dem Preis Qualität, zeitliche Verfügbarkeit und Handhabbarkeit durch den Auftraggeber. Ggf. weitergehende Anforderungen (Ausschreibung gemäß VOB) sind unbedingt zu beachten.
  - b) Alle Bauverträge ab einem Volumen von 15.000 € je Auftragnehmer bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, sofern nicht das Bistum selbst Eigentümer ist.
  - c) Die vom Bischöflichen Ordinariat erarbeiteten Musterverträge sind für Beauftragungen ab einem Volumen von 15.000 € zu verwenden. Sollten Auftragnehmer nicht bereit sein, diese Muster ohne substantielle Veränderung einzusetzen, muss der Auftraggeber durch separate juristische Prüfung sicherstellen, dass die Interessen des Auftraggebers vollumfänglich gewahrt bleiben.

## **§ 10 Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Die Verantwortung für die Ausführung der Baumaßnahme einschließlich der Einhaltung des genehmigten Kostenrahmens obliegt der Eigentümerin. Hiervon unabhängig ist das Bischöfliche Ordinariat jedoch berechtigt, in jeder Phase der Baumaßnahme eine unabhängige wirtschaftliche oder technische Projektbetreuung anzuordnen.
- (2) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn alle innerkirchlichen sowie behördlichen Genehmigungen erteilt wurden und die Finanzierung (§ 6) gesichert ist.

- (3) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die genehmigten Planungen, der Kostenrahmen, die Genehmigungsaufgaben der öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung, die einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- (4) Mitarbeiter und Beauftragte des Bischöflichen Ordinariats haben das Recht, die Baustelle nach Ankündigung jederzeit zu betreten und im Einvernehmen mit der Eigentümerin Anordnungen zu treffen.
- (5) Die Eigentümerin hat für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen, auch bei Arbeiten, die in Eigenleistung ausgeführt werden. Hierzu hat sie das Bischöfliche Ordinariat rechtzeitig zu informieren.
- (6) Zeichnet sich bei Vorhaben mit einem Volumen von mehr als 50.000 € die Notwendigkeit einer Aufgabe der Maßnahme oder einer wesentlichen Planänderung ab oder droht die Gefahr einer Kostenüberschreitung größer 10 %, ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren.
- (7) Alle Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) müssen, sofern ein Architekt oder Planer oder Projektsteuerer beauftragt ist, von diesem auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und mit einem Prüf- und Freigabevermerk zur Zahlung versehen werden. Ohne diese Prüfvermerke darf keine Zahlung angewiesen werden.
- (8) Das Bischöfliche Ordinariat ist zu informieren, sofern ein Rechtsstreit droht oder anhängig ist.

## **§ 11 Abnahme der Baumaßnahme**

- (1) Die Bauabnahme erfolgt durch die Eigentümerin in Anwesenheit des beauftragten Architekten, Planers und Projektsteuerers. Jede Abnahme muss förmlich erfolgen. Es ist hierfür ein schriftliches Abnahmeprotokoll gem. Anlage 2 zu erstellen und mindestens von der Eigentümerin und dem Bauausführenden zu unterzeichnen.
- (2) Abnahmen sind im Fall des Vorliegens wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung der Mängel zu verweigern. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer die Aufnahme der im Mustertext vorgesehenen zwingenden Angaben in das Abnahmeprotokoll verweigert. Das Bischöfliche Ordinariat kann die Eigentümerin bei einem erneuten Abnahmetermin unterstützen.
- (3) Die Abnahme von Architekten-, Planungs- und, soweit möglich, Projektsteuerungsleistungen erfolgt erst nach Ablauf der Gewährleistungsfristen. Bevor die Abnahme erklärt wird, ist von den Architekten, Planern und Projektsteuerern die Dokumentation der übergebenen Unterlagen (wie Vertragsleistungsverzeichnisse, alle Abnahmeprotokolle mit Angabe der Verjährungsfristen der Mängelrechte, die Handwerkerliste, das Bautagebuch, behördliche Genehmigungsunterlagen, Revisionsunterlagen, sämtliche Planungsunterlagen, statische Be-

rechnungen, Gutachten und dergleichen) zusammenzustellen und der Eigentümerin zu übergeben.

- (4) Stellungnahmen von Sonderfachleuten wie z.B. öffentlich vorgeschriebenen Prüfsachverständigen, Denkmalpflegern oder Glockensachverständigen müssen vor der Abnahme der Bauleistungen vorliegen. Diese Berichte sind auf mögliche Hinweise oder Einschränkungen wegen Mängeln vor der Abnahme durch die Eigentümerin zu prüfen.

## **§ 12 Bauabrechnung**

- (1) Nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahme hat die Eigentümerin dem Bischöflichen Ordinariat baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten eine umfassende Abrechnung der Baumaßnahme (gem. Anlage 3) mit Belegen zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Bauabrechnung muss enthalten:
  - a) die Aufstellung der Kosten und der rechnungsstellenden Firmen sowie eine Aufstellung der vorgenommenen Sicherheitseinbehalte. Bei der Aufstellung der Kosten sind die Maßgaben von Fördermittelgebern zu beachten.
  - b) Eine Gegenüberstellung der genehmigten Kosten und der festgestellten Kosten (siehe Anlage 5); bei eventuell entstandenen Mehrkosten sind diese detailliert zu begründen.
  - c) Eine Gegenüberstellung des genehmigten Finanzierungsplans zur tatsächlichen Finanzierung und
  - d) bei Neu- und Erweiterungsbauten: Berechnung der tatsächlich erstellten Flächen und Rauminhalte nach DIN 277.
- (3) Mit der Bauabrechnung sind vom beauftragten Architekten oder ggf. vom Projektsteuerer der Eigentümerin und dem Bischöflichen Ordinariat je eine vollständige Abschlussdokumentation mit allen Plänen sowie einer Fotodokumentation in elektronischer und Papierform zuzuleiten.

## **§ 13 Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen**

- (1) Der Eigentümerin obliegt die sorgfältige Verfolgung sämtlicher Gewährleistungs- und sonstiger Ansprüche, die ihr im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zustehen.
- (2) Für technische Anlagen sind mindestens für den Gewährleistungszeitraum entsprechende Wartungsverträge abzuschließen.
- (3) Die Eigentümerin hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfristen eine Objektbegehung (Leistungsphase 9 nach HOAI) durchgeführt wird. Die Objektbegehung soll durch Eigentümerin und Nutzer des Objekts gemeinsam erfolgen. Ist der für die Baumaßnahme beauftragte Projektsteuerer, Architekt

oder Planer auch mit der Leistungsphase 9 nach HOAI beauftragt, hat er hierzu die erforderlichen Termine rechtzeitig mit der Eigentümerin zu vereinbaren und das Bischöfliche Ordinariat zu informieren. In einem Protokoll sind alle bei der Objektbegehung festgestellten Mängel detailliert festzuhalten. Die festgestellten Mängel sind vom beauftragten Projektsteuerer, Architekten oder Planer dem verantwortlichen Auftragnehmer gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (4) Das Bischöfliche Ordinariat ist zu informieren, wenn absehbar ist, dass vollständige und zeitnahe Mängelbeseitigung nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Eigentümerin ist dafür verantwortlich, dass bestehende Ansprüche gegenüber den Auftragnehmern durchgesetzt werden. Zur Vermeidung von Verjährung sind Forderungen ggf. auch gerichtlich geltend zu machen, insbesondere selbständige Beweisverfahren einzuleiten. Gleiches gilt, wenn eine Erschwerung der Beweisführung, insbesondere durch bauliche Veränderungen oder intensive Nutzungen, zu erwarten ist.

#### **§ 14 Dokumentation**

- (1) Sämtliche Unterlagen und Daten zur Baumaßnahme sind bei der Eigentümerin sorgfältig zu archivieren. Die Archivierung muss soweit möglich in Papier- und zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.
- (2) Die Eigentümerin hat dem Bischöflichen Ordinariat eine Ausfertigung sämtlicher Unterlagen zur Baumaßnahme in Papier- und, soweit vorhanden, elektronischer Form zu überlassen.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Diese Bauordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnung vom 15.09.2015 (KA 100/2015), außer Kraft. Für bereits begonnene Baumaßnahmen gelten die Maßgaben dieser Bauordnung insoweit, wie sie der Bauordnung vom 15.09.2015 nicht widersprechen.

Dresden, 6. November 2019

L. S.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar

## **120. Neuordnung der Zuständigkeiten im Bischöflichen Ordinariat**

Im Hinblick auf die geplante Neuordnung der Hauptabteilung Personal (5) wird die Zuständigkeit für die Abteilung Personalverwaltung (5.2) vorüber-

gehend neu geregelt. Die Abteilung 5.2 wird vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2019 direkt dem Generalvikar des Bistums Dresden-Meißen zugeordnet. Abteilungsleiter bleibt Herr Volkmar Ebel. Da die Zuordnung vorübergehenden Charakter hat, bleibt die Bezeichnung als „5.2“ im genannten Zeitraum erhalten.

## **121. Verfügbarkeit der Finanzbuchhaltung über den Jahreswechsel**

Für das Bischöfliche Ordinariat wurde vom 24. Dezember 2019 bis 1. Januar 2020 eine Betriebsruhe angeordnet. Die Finanzbuchhaltung ist bis zum 20. Dezember 2019 erreichbar. Nach diesem Datum eingehender Schriftverkehr und auch E-Mails können erst ab dem 7. Januar 2020 gelesen und bearbeitet werden.

Wir bitten Sie, alle das Jahr 2019 betreffende Belege rechtzeitig per Post bzw. Scan in das DATEV-System einzureichen, dass diese spätestens am 16. Dezember 2019 vorliegen.

Wie bitten um Verständnis, dass für Rechnungen und Belege, die nach dem 16. Dezember 2019 eingehen, keine Zahlung im Jahr 2019 gewährleistet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass bis zum 14. Februar 2020 eingehende Rechnungen, die das Jahr 2019 betreffen, auch noch in das Geschäftsjahr 2019 gebucht werden. Dies ist unabhängig von einer im neuen Jahr ausgeführten Zahlung. Nach dem 14. Februar 2020 eingehende Rechnungen, die das Jahr 2019 betreffen, werden nicht mehr dem Geschäftsjahr 2019 zugeordnet, sondern belasten dann das Budget 2020.

Sofern ein Barvorschuss ausgereicht wurde, bitten wir die Abrechnung incl. aller Belege bis zum 13. Dezember 2019 einzureichen.

Wir erledigen die Finanzbuchhaltung in Ihrer Verantwortungssphäre. Im Sinne eines reibungslosen Ablaufs, bitten wir um Ihre aktive Mitarbeit und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Wichtig für Einrichtungen mit eigenem Bankkonto:

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass das Bankkonto der Einrichtung über den Jahreswechsel eine ausreichende Kontodeckung aufweist.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kerstin Hunger (Tel.: 0351 3364-780) gern zur Verfügung.

## 122. Kollektenplan für das Jahr 2020

- 01.01. Afrika-Tag, Kollekte für afrikanische Katechisten  
Buchungsnummer: 60000
- 06.01. Sternsingeraktion  
Buchungsnummer: 60001
- 19.01. Kollekte für die Priesterausbildung  
Buchungsnummer: 60002
- 02.02. Kollekte für die Aufgaben der Caritas  
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)  
Buchungsnummer: 60003
- 23.02. Kollekte für das diözesane Bonifatiuswerk  
Buchungsnummer: 60004
- 29.03. MISEREOR-Kollekte gegen Hunger und Elend in der  
Welt, zugleich Fastenopfer der Kinder  
Buchungsnummer: 60005
- 05.04. Kollekte für die pastoralen und sozialen Dienste der  
Kirche im Heiligen Land  
Buchungsnummer: 60006
- 03.05. Weltgebetstag für geistliche Berufe, Kollekte für die  
Priesterausbildung  
Buchungsnummer: 60007
- 31.05. RENOVABIS – Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mit-  
tel- und Osteuropa  
Buchungsnummer: 60008
- 14.06. Kollekte für die Aufgaben der Caritas  
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)  
Buchungsnummer: 60009
- 05.07. Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters  
Buchungsnummer: 60010
- 26.07. Kollekte für kirchliches Bauen  
Buchungsnummer: 60011
- 13.09. Welttag der Kommunikationsmittel, Kollekte für die  
kirchliche Öffentlichkeitsarbeit  
Buchungsnummer: 60012

- 20.09. Caritas-Sonntag, Kollekte für die Aufgaben der Caritas  
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)  
Buchungsnummer: 60013
- 04.10. Kollekte für kirchliche Jugendarbeit  
Buchungsnummer: 60014
- 25.10. Sonntag der Weltmission, Kollekte für die Mission  
Buchungsnummer: 60015
- 02.11. Allerseelen, Kollekte für die Priesterausbildung in den  
Diasporagebieten Osteuropas  
Buchungsnummer: 60016
- 15.11. Diasporaopfertag, Kollekte für die Arbeit des Bonifati-  
uswerkes  
Buchungsnummer: 60017
- 29.11. Kollekte für die Aufgaben der Caritas  
( 75% sind abzuliefern, 25 % verbleiben der Pfarrei)  
Buchungsnummer: 60018
- 24./25.12. ADVENIAT-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika  
Buchungsnummer: 60019

Außerhalb des vorstehenden Terminplanes sind folgende Kollekten der Kinder zu halten:

1. Opfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag zur Förderung der Kinder- u. Jugendarbeit in der Diaspora  
Buchungsnummer: 60021
2. Opfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora  
Buchungsnummer: 60022
3. Sonderkollekte zum Weltmissionstag der Kinder ab zweite Weihnachtsfeiertag und Krippenopfer in der Weihnachtszeit  
Buchungsnummer: 60020

Für das Einsammeln und das Abliefern der Kollekten gilt Folgendes:

1. Die Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten.  
Sie sind in jeder Kirche und Kapelle, in der öffentlicher und halböffentlicher Gottesdienst stattfindet, in allen Gottesdiensten zu halten.

2. Da die Kollekten von den verschiedenen Hilfswerken für ihre Arbeit dringend benötigt werden, ist der Ertrag der Kollekten - sofern im Kollektenplan nichts anderes angegeben - ungekürzt und zwingend innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats zu überweisen:

**LIGA Bank eG**  
**IBAN DE89 7509 0300 0008 2830 01**  
**BIC GENODEF1M05**

Zur Erleichterung der Übersicht über Einnahme und Weiterleitung der Kollekten ist diesem Amtsblatt für alle Pfarreien als Anlage das Formular „Kollektenübersicht 2020“ beigelegt.

3. Bei der Überweisung sind als Verwendungszweck die eindeutige Bezeichnung der Pfarrei, die Pfarrei-Identifikationsnummer K-0..., (nach Neugründung KN-...) und die Buchungsnummer der Kollekte anzugeben. Dies erleichtert die Zuordnung und Buchung der Kollekteneingänge. Wir bitten, die Buchungsnummer korrekt anzugeben, da ansonsten falsche Zuordnungen erfolgen, die später kaum noch zu korrigieren sind.
4. Jede Kollekte ist unter Angabe der Kollektennummer einzeln zu überweisen!
5. Kann eine angeordnete Kollekte in einer Gemeinde aus gerechtfertigten Gründen an dem festgesetzten Tag nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächsten kollektenfreien Sonntag nachzuholen.
6. Werden angeordnete Kollekten nicht gehalten, ist die Finanzabteilung des Bischöflichen Ordinariats durch eine Fehlmeldung innerhalb von 2 Wochen davon zu unterrichten.
7. An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt.

### **123. „Jesus, erzähl uns von Gott!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2020**

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2, 41-52).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2020. Bereits im August 2019 wurden die Begleithefte zum Thema „Jesus, erzähl uns von Gott!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2020 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
 Kamp 22, 33098 Paderborn  
 Tel.: 05251 29 96-53  
 Fax: 05251 29 96-88  
 E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
 Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## **124. „Leinen los“ – Gabe der Neugefirmten 2020**

Das Leitwort „Leinen los“ der Firmaktion 2020 des Bonifatiuswerkes spiegelt die Erfahrungen vieler junger Menschen wider. Der Aufbruch in das Ungewisse des „Lebensmeeres“ – verbunden mit Erwartungen und Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen und Ängsten – ist ein zentrales Motiv des Erwachsenwerdens.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten.

Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,

- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Leinen los“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2020 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem bereits ab Frühjahr 2020 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2020 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2019 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
 Kamp 22, 33098 Paderborn  
 Tel.: 05251 29 96-53  
 Fax: 05251 29 96-88  
 E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
 Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## **125. Adressen / Kommunikation**

Paul, Gabriele, GRf  
 Gemeindereferentin-paul@posteo.de

## 126. Personalia

**G l a t h e**, Dr. Steffen

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 von der Berufung zum Ansprechpartner aufgrund des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie anderen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Dresden-Meißen entpflichtet.

**k l e i n e B o r n h o r s t**, P. Josef OP

Mit Wirkung zum 27. Oktober 2019 zum Pfarradministrator der neu gegründeten römisch-katholischen Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord ernannt.

**N a t k e**, P. Nikolaus OP

Mit Wirkung zum 27. Oktober 2019 mit priesterlichen Diensten gemäß cann. 545-552 CIC in der neu gegründeten römisch-katholischen Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord beauftragt.

**S p i e r l i n g**, Esperanza, GA

Mit Wirkung zum 27. Oktober 2019 als Gemeindeassistentin in der neu gegründeten römisch-katholischen Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord beauftragt.

**T i m m e r e v e r s**, Heinrich, Bischof

Mit Wirkung zum 3. Oktober 2019 zum Ehrendomkapitular am St.-Paulus-Dom Münster ernannt.

**V e n z k e**, P. Bernhard OP

Mit Wirkung zum 27. Oktober 2019 mit priesterlichen Diensten gemäß cann. 545-552 CIC in der neu gegründeten römisch-katholischen Pfarrei St. Georg Leipzig-Nord beauftragt.

**W o l f**, Bertram, Pf, Dekan

Mit Wirkung zum 3. Oktober 2019 zum Beauftragten für landespolitische Fragen von pastoraler Bedeutung für den Thüringer Teil des Bistums Dresden-Meißen ernannt.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar  
des Bistums Dresden-Meißen